



Brüssel, den 19. September 2025  
(OR. en)

12810/25

ENV 834

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Beschlüsse 2014/350/EU, 2014/391/EU, (EU) 2016/1332, (EU) 2016/1349 und (EU) 2017/176 in Bezug auf den Geltungszeitraum der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie der entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen für Textilerzeugnisse, Bettmatratzen, Möbel, Schuhe und Bodenbeläge auf Holz-, Kork- und Bambusbasis  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen im Einklang mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses stehen, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Entwurf von Maßnahmen<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> zur Kontrolle vorgelegt.

<sup>1</sup> Dok. 11924/25 – D108492/1.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.<sup>3</sup>
  3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
- 

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen aus folgenden Gründen mit qualifizierter Mehrheit ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstößen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.